PLANZEICHNUNG ES GILT DIE BAUNVO 1990 M 1 : 1000

Landkreis	Harburg
Gemeinde	Neu Wulmstorf
Gemarkung	Neu Wulmstorf
Flur	2
Maßstab	1:1000

Eindeutigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Übernahme des Liegenschaftskatasters (LK) zwecks der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 (Nds. GVBl. S. 187) erstmalig

Neu Wulmstorf, 9.2.1993
Katasteramt
Im Auftrag

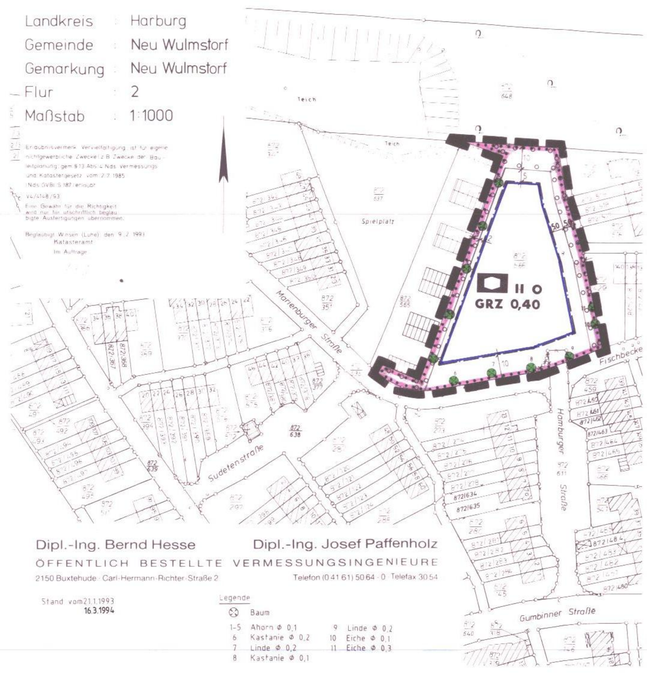

Dipl.-Ing. Bernd Hesse — Dipl.-Ing. Josef Paffenholz

ÖFFENTLICH BESTELLTE VERMESSUNGSINGENIEURE

2150 Buxtehude · Carl-Hermann-Richter-Straße 2 — Telefon (0 41 61) 5064 · 0 · Telefax 3054

Stand vom 21.1.1993
16.3.1994

Legende

Baum

1-5	Ahorn Ø 0,1	9	Linde Ø 0,2
6	Kastanie Ø 0,2	10	Eiche Ø 0,1
7	Linde Ø 0,2	11	Eiche Ø 0,3
8	Kastanie Ø 0,1		

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN — ERLÄUTERUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 BAUNVO

GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22 UND 23 BAUNVO

O — OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT.- UND SPIELANLAGEN — § 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN KINDERGARTEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN — § 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB

BÄUME ZU ERHALTEN — § 9 ABS. 1 NR. 25 b BAUGB

SONSTIGE PLANZEICHEN — § 9 ABS. 7 BAUGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

872/566 — VORH. FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS.1 NR. 25 A BAUGB
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB SIND MIT HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN PFLANZEN ZU BEPFLANZEN GEMÄSS PFLANZLISTE IN DER BEGRÜNDUNG SEITE 4/5 UND DAUERND ZU ERHALTEN.

2. IMMISSIONSSCHUTZ
FÜR DEN GESAMTEN PLANBEREICH SIND BESONDERE VORKEHRUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BIMSCHG ERFORDERLICH.
DER PLANBEREICH LIEGT IM LÄRMPEGELBEREICH IV – 66 BIS 70 dB(A).
DIE MINDESTWERTE DER LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN SIND GEMÄSS DIN 4109, TEIL 5, VON 11/1989 EINZUHALTEN.
DIES GILT NICHT FÜR NACH SÜDEN ODER WESTEN GELEGENE GEBÄUDESEITEN.

GEMEINDE NEU WULMSTORF
LANDKREIS HARBURG

BEBAUUNGSPLAN NR.10

-GUMBINNER STRASSE-
1. ÄNDERUNG

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NEU WULMSTORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1992... DIE AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 -GUMBINNER STRASSE- BESCHLOSSEN. DER AUF-STELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 19.01.1993... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

NEU WULMSTORF, DEN 26.07.1994

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE:
LIEGENSCHAFTSKARTE: FLUR 2, MASSTAB: 1 : 1000
DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§ 13 ABS. 4 DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.1985, NDS. GVBL. S. 187, GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 12 DES GESETZES VOM 19.09.1989, NDS. GVBL. S. 345).

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 23.MRZ.1994.). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BUXTEHUDE, DEN 23 MRZ 1994

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR — OFF. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON GOSCH-SCHREYER-PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH IN BAD SEGEBERG.

BAD SEGEBERG, DEN 25.03.94

PLANVERFASSER

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE NEU WULMSTORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.09.1993 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB/§ 3 ABS. 3 SATZ 1 ERSTER HALBSATZ I.V.M. § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.09.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 04.10.1993... BIS 04.11.1993... GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NEU WULMSTORF, DEN 26.07.1994

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG

DER RAT DER GEMEINDE NEU WULMSTORF HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 SATZ 1 ZWEITER HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM ..... BIS ..... GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NEU WULMSTORF, DEN

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DER RAT DER GEMEINDE NEU WULMSTORF HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEM VEREINFACHT GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM ..... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM ..... GEGEBEN.

NEU WULMSTORF, DEN

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NEU WULMSTORF HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM ..21.01.1994. ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

NEU WULMSTORF, DEN 26.07.1994

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 3 BAUGB AM 2.8.94 ANGEZEIGT WORDEN. FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB ~~NICHT MASSGABEN MIT AUSNAHME DER DURCH ..... RENNTLICH GEMACHTEN TEILE~~ NICHT GELTEND GEMACHT. (Az: 61-NW 40c/94)

LANDKREIS HARBURG 29. Sep. 1994
WINSEN/LUHE, DEN

KREISBAURAT — IN VERTRETUNG

BEITRITTSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE NEU WULMSTORF IST DEN IN DER VERFÜGUNG VOM ..... AZ: ..... AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN/AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM ..... BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM ..... BIS ..... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

NEU WULMSTORF, DEN

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

INKRAFTTRETEN

DIE ~~ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG~~/DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 23.11.1994 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS HARBURG BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 23.11.1994 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

NEU WULMSTORF, DEN 27.12.1994

GEMEINDEDIREKTOR

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

NEU WULMSTORF, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

NEU WULMSTORF, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG HAT DER RAT DER GEMEINDE NEU WULMSTORF DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 -GUMBINNER STRASSE-, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

NEU WULMSTORF, DEN 26.07.1994

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

ÜBERSICHTSKARTE — M. 1 : 25000

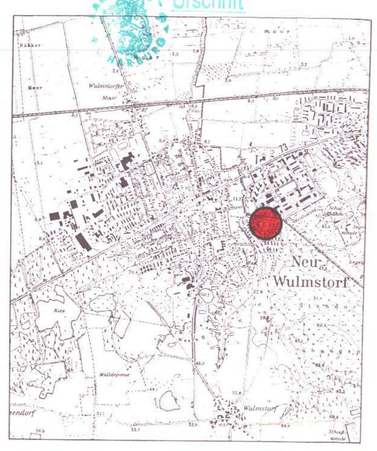

GEMEINDE NEU WULMSTORF

LANDKREIS HARBURG

BEBAUUNGSPLAN NR.10

GUMBINNER STRASSE

1. ÄNDERUNG

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3 (1)	§ 4 (1)	§ 3 (2)	§ 3 (3)	§ 10	§ 11 (1)	§ 11 (3)	§ 12
●	●	●	●	●	●	○	○

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

GOSCH · SCHREYER · PARTNER INGENIEURGESELLSCHAFT MBH